



## Mitteilungen und Berichte

Schiedsmannsseminar:

a) Fachtagung und  
Fortbildungslehrgang in Wiesbaden am  
26/27. 10. 1979

Am 26. 10. 1979 führte der BDS eine  
weitere Fachtagung mit den  
Aufsichtsrichtern sowie den  
Sachgebietsleitern und Sach-  
bearbeitern der Gemeinden in  
Wiesbaden durch. Die Teilnehmer  
dieser Tagung kamen aus den LGBez.  
Wiesbaden, Frankfurt, Hanau, Limburg  
und Darmstadt. Wie auch bei der  
Tagung in Lingen/Ems wurden die  
erörterten Fachfragen lebhaft  
diskutiert. Bei allen Beteiligten hat  
diese Tagung ebenfalls guten Anklang  
gefunden.

Einen Tag später, am 27. 10. 1979,  
folgte für die dienstälteren Schr. und  
Stv. aus denselben LGBez. ein  
Fortbildungslehrgang, der wiederum  
unter der Leitung des Präs. d. LG  
Essen, Dr. Serwe, stand. Am Schluss  
des Lehrgangs waren sich alle Teil-  
nehmer einig, dass der BDS mit dieser  
Art von Fortbildungsveranstaltungen  
eine echte Lücke gefüllt habe.

11) Hauptlehrgang in Mainz  
am 8./9. 11. 1979

An der Eröffnung dieses  
Hauptlehrgangs nahmen als Vertreter  
des Min. der Justiz StA Winkler,  
RegDir. Schmahl, JustAmtm. Müller,  
ferner der Präs. des LG Mainz, von

Kenne, und als Vertreter der Stadt  
Mainz StAmtsrat Scholles teil.  
StA Winkler begrüßte die 20 Schr. und  
Stv. Dabei ging er auf das besondere  
Wirken des Schs. ein. Der Präs. des  
LG, von Kenne, hob in seinem  
Grußwort hervor, die Einführung des  
ehrenamtlichen Schs. im ganzen  
Land Rh.-Pf. habe zwar nicht den  
ungeteilten Beifall aller Beteiligten ge-  
funden, man könne aber feststellen,  
dass das Amt des Schs. sich im  
großen und ganzen bewähre.  
StAmtsrat Scholles überbrachte die  
Grüße des OB Fuchs, machte aber  
letztlich einige Ausführungen in seiner  
Eigenschaft als Schm. der Stadt  
Mainz, in denen er sich kritisch zu der  
neuen SchO äußerte.

In seinem einleitenden Vortrag ging  
SemLeiter Gain ebenfalls besonders  
auf die Neuordnung des SchsWesens  
in Rh.-Pf. ein und betonte, dass durch  
die Erkenntnis der beiden letzten  
Lehrgänge in Kaiserslautern und  
Ludwigshafen von den dort tätigen  
Schr. die Einrichtung des eh-  
renamtlichen Schs. durchaus begrüßt  
wurde. Er bat jedoch die anwesenden  
Vertreter des Min., der Justiz und die  
Aufsichtsrichter, dafür zu sorgen, dass  
die teilweise noch bestehenden großen  
SchsBezirke — z. B. nur ein Schm. für  
die Stadt Mainz — abgeschafft  
werden. In einer Großstadt wie Mainz  
sollten mindestens vier SchsBez.  
eingerrichtet werden.

Nach einer kurzen Pause begann  
unter Leitung von SemLeiter Gain die

### Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



eigentliche SemArbeit. Am zweiten  
Lehrgangs-

tag wurde Herr Gain abgelöst von  
seinem Stv., Dir. d. AG Langen,  
Eberhard Weber. Die organisatorische  
Leitung oblag wiederum dem  
BdsGeschäftsf. Schulte.

c) Nächste Lehrgänge:  
Hauptlehrgänge

am 10./11. 1. 1980 in Bad Kreuznach  
(f. d. LGBez. Bad Kreuznach);  
am 28./29. 2. 1980 in Dortmund (f. d.  
LGBez. Dortmund sowie AGBez. Soest  
und Werl);

am 20./21. 3. 1980 in Trier (f. d.  
LGBez. Trier).

Einführungslehrgänge

am 22. 2. 1980 in Kiel (f. d. Land  
Schleswig-Holstein) ;

am 14. 3. 1980 in Hannover (f. d. Land  
Niedersachsen).

Fortbildungslehrgänge

am 1. 3. 1980 in Dortmund (f. d.  
LGBez. Dortmund sowie die AGBez.  
Soest und Werl).

2. Schiedsmannsvereinigungen:

SchsVgg. Lüneburg

Zu der zugleich als „Schulungsveran-  
staltung durchgeführten JHV am 22. 9.  
1979 im Restaurant „Waldpark“ in  
Lüneburg waren 60 Schr. und Stv.  
erschienen. Als Gäste nahmen an der  
Veranstaltung Bgm. Hartwig als  
Vertreter der Stadt Lüneburg und  
gleichzeitig in Vertretung des  
verhinderten Präs. d. LG der neu ins  
Amt berufene Dir. des AG Lüneburg,

Dr. Borchert, teil. Außerdem konnte  
der Vors. Rechtspfleger Jakubeit,  
Referent für Schs.-Angelegenheiten  
beim AG Lüneburg, begrüßen.  
Schm. Rudolf Noeres überbrachte als  
LdsVors. die Grüße des LdsBeirats  
Niedersachsen. In besonders herzlich  
gehaltenen Grußworten wiesen die  
Gäste von Gemeinde und Justiz auf  
die Bedeutung des SchsAmtes für den  
Bürger und für die Justiz hin,  
beschäftigten sich sogleich aber auch  
mit Fragen der anhaltend rück-läufigen  
Tendenz der zu verhandelnden Fälle.  
Schm. Noeres dankte in seinem Ge-  
schäftsbericht zunächst allen, auch  
den ausgeschiedenen Schrn. für ihre  
bisherige Tätigkeit. Soweit Koll. durch  
den neuen Zuschnitt der SchsBez.  
infolge der Gebietsreform ihr Amt  
verloren haben, verwies er beispielhaft  
auf den Fall Köneke (vgl. SchsZtg. Nr.  
8/1979). Von der Sache her habe sich  
der neue Bezirkszuschnitt jedoch  
allgemein bewährt. Der vergrößerte  
Bez. habe dem Schm. aber auch eine  
erhöhte Verantwortung gebracht, die  
neben den Eigenschaften, die er „von  
zu Hause aus“ mitbringen müsse, auch  
eine qualifiziertere Ausbildung  
erfordere, zumal der  
Zuständigkeitskatalog des Schs.  
erweitert werden solle. Hier sei der  
BDS als institutionalisierte  
Ausbildungsorganisation aufgerufen  
und in eine besondere Verantwortung  
gestellt. Noeres erwähnte dann das  
Aus- und Fortbildungsangebot auf  
Bundes- und Bezirksebene, deren

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Arbeitsteilung sich ebenfalls bewährt habe. Die Arbeit der SchsVgg. Lüneburg war insbesondere durch eine — in enger Zusammenarbeit mit der Justiz — durchgeführte Schulung in Form von Fachvorträgen, Frage- und Antwortstunden gekennzeichnet. Auch wurde jedem Schm. kostenlos ein von der Vgg. selbst erarbeiteter „Leitfaden“, insbesondere für neue Koll. geeignet, an die Hand gegeben. Für Auskünfte standen und stehen die VorstMitgl. den Koll. jederzeit hilfreich zur Verfügung. Presseveröffentlichungen über die Arbeit des Schs., Möglichkeiten seiner Inanspruchnahme, Veranstaltungen und Tagungen trugen wesentlich zur Bürgerinformation bei. Der Ehrung verdienter Schr. widmet die Vgg. besondere Aufmerksamkeit. Das Schulungsreferat des 2. Vors. K. Drischler stand nach einer allgemeinen Einleitung über das Amt des Schs. ganz im Zeichen der Praxis. Hierzu waren dem Vorstand bereits vor der Tagung sowohl schriftlich als auch mündlich verschiedene Wünsche und Anregungen vorgetragen worden, die dann aus dem Kreis der Versammelten noch erweitert wurden. So entwickelte sich unter reger Mitarbeit aller Beteiligten durch Frage und Antwort eine lebhafte Aussprache, bei der viele Probleme und Zweifel ausgeräumt und geklärt werden konnten. Auch über diese JHV berichtete die Lokalpresse in Wort und Bild.

---

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.